

Förderverein der Gewerblich-Technischen Schule Offenburg e.V.

Vereinssatzung

(Neufassung vom 22.10.2024)

§1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gewerblich-Technischen Schule Offenburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Offenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7.)

§3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und der Berufsbildung sowie die Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Der Verein ermöglicht durch Geld und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Schule förderungswürdig sind.

§4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch einen der drei Vorsitzenden.

§6 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei Fördervereinen in Deutschland ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Geschäftsjahres. Ein formloses Schreiben, auch per E-Mail, an einen der drei Vorstände ist ausreichend. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus einem wichtigen vereinsschädigenden Grund, über den der Vorstand entscheidet.

§7 Die Einkünfte des Vereins bestehen

- a) aus Beiträgen und Zuwendungen
- b) aus den Erträgen des Vereinsvermögens
- c) sonstige Einnahmen.

Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§8 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Dem Vorstand gehören an

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 3. Vorsitzende
- d) der Schriftführer
- e) der Kassenwart
- f) bis zu 5 Beisitzer
- g) außerdem gehört auf eigenen Antrag der Schulleiter dem Vorstand an.

§10 Dem Vorstand sollen Vertreter von Industrie und Handwerk sowie Lehrer der Schule angehören. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§11 Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den 1., den 2. und den 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

§12 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende soll nicht der Schule angehören, während der 2. und 3. Vorsitzende eine hauptamtliche Lehrkraft der Schule sein soll.

§13 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden alljährlich schriftlich, auch per E-Mail, einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit von mindestens einem erschienenen Mitglied beschlussfähig.

§14 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes, getrennt nach Ämtern für 2 Geschäftsjahre
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für 1 Geschäftsjahr.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§15 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit von einem der drei Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen der Beschlüsse finden offen statt. Auf Antrag sind geheime Abstimmungen zu einzelnen Beschlüssen möglich.

§ 17 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das von einem der drei Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§18 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

§19 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das vorhandene Vermögen auf den Schulträger (Ortenaukreis) mit der Auflage über, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §3 dieser Satzung für die Gewerblich-Technische Schule Offenburg zu verwenden.

§20 Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§21 Die geänderte Satzung tritt am 22.10.2024 in Kraft.

gez. Stefan Grözingen (1. Vorsitzender), Dominik aus den Erlen (2. Vorsitzender), Mario Roth (3. Vorsitzender)